## Bekanntmachung Nr.93 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Kollmoor

# <u>Haushaltssatzung der Gemeinde Kollmoor</u> <u>für das Haushaltsjahr 2025</u>

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

<b>5</b> 0	adorianopian far dao madorianojam 2020 mila	
1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	82.600 EUR 123.600 EUR 0 EUR -41.000 EUR 0 EUR -41.000 EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	82.600 EUR 103.100 EUR
festge	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf esetzt.	0 EUR 11.800 EUR
	§ 2	
Es we	rden festgesetzt:	
1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR	
_		

0,00 Stellen.

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen

Stellen auf

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

2.

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	323 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %
Gewerbesteuer	380 %

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

## § 6

Gem. § 20 GemHVO werden folgende Budgets gebildet:

- 1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- 2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
- 3. Investitionen (Budget je Kostenstelle)
- 4. Personal
- 5. Schulkosten

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

#### § 7

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

Kollmoor, 06.12.2024

## gez. Gatzke Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 14, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.